



Radwege mit und ohne Benutzungspflicht in Ortsdurchfahrten

Auf den Wegen sind erlaubt

- ✓  Fahrräder
- ✓  Pedelecs bis 25 km/h
- ✓  E-Scooter und Elektroroller bis 20 km/h
- ✓  Segways bis 20 km/h

Auf den Wegen sind nicht erlaubt

- ✗  Pedelecs ab 25 km/h
E-Bikes
- ✗  Elektroroller über 20 km/h
- ✗  Elektroeinräder
- ✗  Hoverboards
- ✗  E-Skateboards

Impressum

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Betriebsitz
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
<https://www.lsb.brandenburg.de>

Layout und Druck: LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Stand: Juni 2020

Bildnachweis:
Titelbild: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Bild 5: Stadt Neuruppin
Bilder: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Sinnbilder: iStock.com/Pavel Ankin

Mit Benutzungspflicht



Radfahrstreifen

Beschildert

Hier **muss** ich fahren!

Kinder bis 8 Jahre **müssen** den Gehweg benutzen,
Kinder bis 10 Jahre **dürfen** den Gehweg benutzen.
Eine Begleitperson über 16 Jahre darf ebenfalls den Gehweg benutzen.



Erkennbar

- am Zeichen „Radweg“ (Bild 1)
- an einer dicken durchgezogenen Linie (Bild 1) oder an Einmündungen und Kreuzungen mit einer gestrichelten Linie
- der Radfahrstreifen kann zusätzlich mit dem Piktogramm „Fahrrad“ gekennzeichnet sein



Beachte als Kraftfahrzeugführer

- Mindestabstand von 1,50 m zu Radfahrern ist einzuhalten (Bild 2)
- generelles Park- und Halteverbot auf dem Radfahrstreifen
- Überfahren zum Erreichen der Parkstände ist erlaubt (Bild 3)



Ohne Benutzungspflicht

Schutzstreifen

Nicht beschildert

Hier **darf** ich fahren!
Es besteht Rechtsfahrgebot.



Erkennbar

- an einer gestrichelten Linie
- am Piktogramm „Fahrrad“, welches in regelmäßigen Abständen auf dem Streifen markiert sein kann (Bild 4)



Beachte als Kraftfahrzeugführer

- Mindesabstand von 1,50 m beim Überholen des Radfahrers ist einzuhalten (Bild 5)
- dürfen von Kraftfahrzeugführern befahren werden, wenn kein Radfahrer gefährdet wird
- bei Gegenverkehr muss der Kraftfahrzeugführer solange hinter dem Radfahrer bleiben, bis das Vorbeifahren gefahrlos möglich ist
- auf Schutzstreifen gilt Halte- und Parkverbot (Bild 6)



Ohne Benutzungspflicht

Sonstige Wege

Nicht beschildert

Hier **darf** ich fahren, darf aber auch die Straße benutzen.

Erkennbar

- an einer eindeutigen optischen Trennung des Radweges vom Gehweg (Bild 7)



Beachte als Radfahrer

- Wege/Straßen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ dürfen ebenso benutzt werden (Bild 8)



- In Ausnahmefällen darf die linke Seite mitbenutzt werden, wenn das Zusatzzeichen „Zweirichtungsverkehr“ vorhanden ist (Bild 9)



- Radfahrer und Fußgänger sind auf gleicher Fläche und teilweise in Gegenrichtung unterwegs (Bild 9)
- Die Geschwindigkeit orientiert sich am langsamsten Verkehrsteilnehmer, dem Fußgänger (Bild 9).

Achten Sie aufeinander, besonders wenn die örtlichen Verhältnisse wenig Platz bieten.

